

Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht 25.10.2011

Erleichterte Befristung II

Eine weitere gute Nachricht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat erneut klargestellt, dass ein zuvor bei demselben Arbeitgeber absolviertes Ausbildungsverhältnis die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht hindert.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger vor fast 40 Jahren beim beklagten Arbeitgeber eine Berufsausbildung absolviert. Deshalb hielt er die sachgrundlose Befristung seines nunmehr mit dem Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wegen des Vorbeschäftigungsverbots für unwirksam.

Das BAG sah dies anders (BAG 21.09.2011, 7 AZR 375/10). Ein Ausbildungsverhältnis stellt kein vorheriges Arbeitsverhältnis i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG dar. Ebenso wenig schließt im Übrigen die frühere Beschäftigung als Praktikant, Volontär oder Umschüler eine sachgrundlose Erstbefristung aus, es sei denn, es handelte sich tatsächlich um ein Arbeitsverhältnis.

Bereits mit Urteil vom 06.04.2011 (7 AZR 716/09, s. unsere Arbeitsrecht-Info vom 27.07.2011) hatte das BAG klargestellt, dass eine „Zuvor-Beschäftigung“, die bereits länger als drei Jahre zurückliegt, einer wirksamen sachgrundlosen Befristung nicht entgegensteht.